**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchen-Zeitung

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** 5 (1836)

Heft: 27

Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.08.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samfiag Mo. 27.



den 2. Heumonat 1836.

# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

# katholischen Vereine.

Wie viele ursprünglich geistliche oder wenigstens unter geistlicher Obhut stehende Stiftungen haben, seit die weltliche Gewalt sich ihrer bemächtigt hat, einen Zuwachs von außen erhalten oder von innen heraus sich gehoben? Wenn man sie auch nicht alle abgehauene Glieder nennen will, so sind sie doch solchen zu vergleichen, deren Adern oder Benen unterbunden worden sind. Die Erfahrung von Jahrhunderten hat nicht genügt, um hierüber zur Erkenntniß zu kommen. Fried. Hurter. (Innozenz III. Bd. 2. S. 751.)

## Die Unterdrückung der Klosterschulen im Margau 1).

Seit Jahrhunderten haben in den Klöstern Aargaus sogenannte Klosterschulen bestanden. Muri kann urkundlich erweisen, daß die seine sich aus dem 11ten Jahrhundert herleitet und schon unter dem ersten Klostervorstand 1027 geblühet hat. Sie war den damaligen Zeitumständen gemäß für die Umgebung eingerichtet. — In neuerer Zeit bildeten die Klosterschulen für katholische Jünglinge den Uebergang aus den Primarschulen in die höhern Gymnassen und Lyzäen, stets den Bedürsnissen der Zeit und der Umstände angepaßt. Sie wurden zum Usul der noch unverdorbenen Jugend. Eine beträchliche Menge für Kirche und Staat wichtiger Männer verdanken diesen frommen Instituten ihre erste religiösssittliche und wissenschaftliche Bildung, und viele noch Lezbende weihen mit Dank und Rührung das Andenken an die dort so fromm und zweckmäßig verlebten Jugendiahre.

Da in den zwei letzten Dezennien der Schulunterricht im Aargau sowohl seiner Ertension als auch seiner Methode wegen einen neuen Aufschwung genommen, blieben die Klosterschulen ungeachtet der vielen Verdächtigungen bös-williger Menschen nicht zurück. Muri, — wie später auch Wettingen, haben ihre Schullokale erweitert, ersteres den schönsten Arm seines Gebäudes mit großen Kosten einge-

Bon diefem Zeitpunkte an ließen fich die aargauischen Alofter gang befonders angelegen fein, nach dem Berbalt-

räumt, und das Meußere und Innere fo eingerichtet, daß auch Nicht - Rlofter freunde ihre Rinder dorthin zu schicken das Vergnügen haben wollten. Die Klöster Muri und Wettingen haben dafür ab Seite bes Rantonsschulrathes die ehrenhafteften Belobungefchreiben erhalten. Bum Beweis entnehmen wir aus dem Schreiben des benannten gargauischen Kantonsschulrathes an den bochw. Abt von Muri vom 13. heumonat 1824 nur Folgendes: "Aus dem Be-"richt, den unsere für Drüfung Ihrer Klosterschulen abge= "ordnete Rommiffion 2) erstattete, haben wir mit großem "Bergnügen entnommen, daß der Buftand diefer Schule der "bekannten Ginficht und Gorgfalt, womit Guer Sochwürden "die wiffenschaftliche Bildung in Ihrem löblichen Gotteshause "du befordern trachten, volltommen entspreche, und daß die "würdigen herren Lehrer fowohl durch ihre Kenntniffe und "Lehrgaben als durch unermudete Thatigfeit und Anftren-"gung das Vertrauen, womit fie von ihren Obern durch "Unstellung im Lehrfache beehrt worden find, auf alle Weife "rechtfertigen. Wir werden nicht ermangeln, diefen für "The Gotteshaus eben so ehrenvollen als für und erfreuli-"chen Bericht unferer Rommiffion jur Renntnif der hoben "Regierung ju bringen." 2c. Sig. Bizeprafident des Rt. Schulraths: E. von Reding. Der Gefretar: Ruepp.

<sup>2)</sup> In der bom Klofter Wettingen ausgegebenen und schon früher in diesem Blatte erwähnten Bertheidigungsschrift findet man die Unterdrückung der dortigen Klofterschule im Wesentlichen gleich dargestellt.

<sup>2)</sup> Die Kommission bestund aus dem hochwürdigen herrn Pfarver Alois Bok von Aarau, jesigem Domdekan, herrn Dekan hühnerwadel von Lenzburg und herrn Regierungsrath Suter von Zosingen.

niß ihrer Lokalität und Bevölkerung auch ihre wissenschaftlichen Institute zu erweitern und zu vermehren. Muri hielt bon nun an ein vollständiges Gymnafium. Gine bedeutende Anzahl Zöglinge aus allen katholischen Kantonen der Schweiz und vom Auslande her befuchten diefe Anstalt, so daß der erweiterte Schulraum von zwei großen und langen Stockwerfen die Schüler faum mehr faßte. Much die Umgebung durfte ihre Kinder unentgeltlich in diese Lehranstalt schicken, ohne sich im Kloster verkostgelden ju mußen. Nebst der Religionswissenschaft wurde deutsche, französische, griechische Sprache sammt allen gewöhnlichen hülfwissenschaften planmäßig durchgeführt. Wer sich im Ernste von den Bestrebungen der dortigen herren Profesforen und dem Fortgange ber Schüler überzeugen wollte, der fand jedesmal, tag diefes Institut keiner der neuge= stifteten Sefundarschulen im Margan nachstund. Und nie darf es dem Institut zur Last gelegt werden, wenn Un= fleiß oder schwaches Talent einiger Zöglinge jene von den betreffenden Eltern erwarteten Fortschritte nicht gemacht haben; gilt ja für alle Schulen überhaupt bas Motto: "non ex quovis ligno fit Mercurius."

Als im Jahr 1825 das neue Schulgesetz erschien, und mit dem 1. Nov. in Kraft treten follte, ließen sich's die Klöster im Aargau schon frühzeitig angelegen sein, ihre Schulplane nach den Forderungen des neuen Schulgesetzes ju aktommodiren. Sie machten zur Folge des Schulgefetes "f. 187 über höhere Privatlehranftalten" dem Rantonsschulrathe von Errichtung — oder besser von ihren schon feit Sahrhunderten bestehenden Lehranstalten, wie von ihren Lehrgegenständen gesetzliche Unzeige. Belege hievon find sowohl der schon in Mitte Septembers vorigen Jahres dem aargauischen Kantonsschulrathe eingereichte und hernach gedruckte Schulplan des Stiftes Muri, als auch ein ehrer= bietiges Schreiben, womit derfelbe übergeben wurde. Wir entheben aus dem lettern nur das Wenige: "Wie Soch-"dieselben aus dem überreichten Schulplane entnehmen mö-"gen, fo haben wir mit unferm Institut die Absicht, zur "Jugendbildung alles Mögliche beizutragen und allen billigen "Forderungen zu entsprechen. Wir werden uns bestreben, "Alles nach dem vorgelegten Plane, bei dem besonders auf "die neu zu organisirenden Bezirksschulen Rücksicht genom= "men wird, einzurichten, und hoffen badurch fowohl den "gefetlichen Schutz des Staates als auch den Beifall der "höchsten Schulbehörde zu verdienen."

Aber anstatt Beisall für diese wohlgemeinte Bereitwilligkeit auszusprechen, oder doch, was dem Geist und Buchstaben
des neuen Schulgesetzes gemäß gewesen wäre, dieselbe wenigst stillschweigend zu approbiren, wurde diese mit Berachtung weggeworfen; indem der hohe Kantonsschulvath in
einem Schreiben vom 30. September v. J. an den Abt
des Klosters Muri erwiederte: "Es hätten sich jedoch hin-

"sichtlich dieses Gegenstandes in seiner Mitte einige Bedenken "erhoben, die ihn bewegen, die Sache der hohen Regierung "zum Entscheide vorzulegen. Es sollte also mit der Orga"nistrung der fraglichen Schule nicht fortgefahren werden."

Vergebens machte der Abt von Muri das ehrerbietige Unfuchen um Eröffnung der "erhobenen Bedenfen". Bergebens trug er an, feine Privat-Lehranstalt gang nach ben gefestichen Bestimmungen einzurichten und fich Allem gu fügen, was man mit Billigkeit fordern konnte. Bergebens wünschte er in einem andern Schreiben an den hohen Rlei= nen Rath die Punkte angedeutet zu wissen, wo sich der überreichte Schulplan etwa verstoße oder Bedenken errege, um dieselben zu heben oder zu verbessern. Vergebens nahm er als Beforderer einer (nicht von vorneherein ohne allen Untersuch zu verdammenden) Lehranstalt den gesetzlich garantirten Staats-Schutz in Anspruch. Alles Anerbieten. alle Unträge und Versicherungen fruchteten nichts. Das gange Unfehen bes neuen Schulgesetzes, welches in feinem §. 187 den Privatlehranstalten den Schutz des Stagtes jufichert, hatte da Kraft und Gültigkeit verloren und mußte der Gewalt weichen. Denn bom 7. Oktober erfolgte ab Seite der hohen Regierung die Erledigung diefer Ungelegenheit, die wörtlich fo lautet: "Tit. Das neue Schul-"gefet, welches mit bem 1. fünftigen Monats in Rraft "tritt, veranlaßte Sie, durch Schreiben vom 22. Sept. "und um Bewilligung anzusuchen, in Ihrem Gotteshause "eine Privatlehranftalt errichten und mit dem 15. d. M. "eröffnen ju dürfen. Wir haben diefem Begehren unfere "Aufmerksamkeit gewidmet, konnten uns jedoch unter vor-"waltenden Berhältniffen (?) nicht bewogen finden, "demselben zu entsprechen, was wir Ihnen hiemit zur "Renntniß bringen ze." Sig. Landammann, Prafident des Rleinen Rathes : Lufcher.

Wenn wir nach diesem geschichtlichen, treu gegebenen Vorgange einerseits ben flaren Sinn und Buchstaben bes neuen aargauischen Schulgesethes, welches im S. 187 den Privatlebranftalten den Schutz des Staates zusichert, und es nicht der Willführ einer Vollziehungsbehörde überläßt, folche zu erlauben oder zu verbieten, anderseits die angebotene Bereitwilligkeit ber Stifte, fich allen gefetlichen und billigen Forderungen ju unterwerfen, betrachtet, fo bringen fich doch dem unparteiischen Beobachter die Fragen auf: Warum werden Konzeffionen, welche das neue Schulgefet allen Privaten ohne Ausnahme macht, nur den Klöftern vorenthalten? Warum genießen Ausländer (!) für ihre Privatinstitute den gesetlich verheissenen Schut des Staates, da Landesfinder, Kantons= und Bemeinde-Bürger weder das angesprochene Recht noch den zugesicherten Schutz finden? Es ift übrigens unrichtig, daß die Klöster (was im oben angeführten Interdikt des Kleinen Rathes angegeben wird) um

Bewilligung, Lehranstalten zu errichten, bei irgend einer Behörde ansuchten; nein, sie wußten, daß das Gesetz keine Ausnahme mache, sondern dieses Recht unter den gesetzlichen Bedingungen jedem Privaten zusichere. Sie wenz deten sich daher nach gesetzlicher Borschrift an den Kantonsschulrath mit der (einzig vom Gesetz geforderten) Anzeige, und würden beim Kleinen Rathe weder schriftlich noch persönlich eingekommen sein, wenn sie sich in ihrem offenzbaren Rechte nicht verkümmert geglaubt hätten.

Es war freilich den Klöstern nicht unbekannt, wie sehr fie von einigen übelwollenden, undankbaren, wohlgekannten Privaten bei den hohen Oberbehörden gar geschäftig verdächtigt wurden; aber nie hatten fie dem Gedanken Raum geben zu müßen geglaubt, daß eine wohlweise und gerechte Regierung auf grundlofe, boswillige Verdächtigung hin, — ohne den mindesten Untersuch, den Entschluß fassen könnte, daß die Klosterschulen der veredelten Jugendbildung widerstreiten, in welchem Falle einzig die Unterdrückung derfelben gefetlich zu rechtfertigen gewesen ware, aber jett gar nicht fein fonnte, weil ja bas neue Gefet, welches Diefe Bestimmung enthält, erft noch ins Leben treten follte. Da nun aber im Gegentheil die argauischen Rlöfter jur Rechtfertigung ihrer Institute kantonsschulräthliche Belobungefchreiben vor den hohen Behörden allegirten, und auch auf Berlangen im Original vorzuweisen bereit find, da fie fich zudem allen gefetlichen und billigen Forderungen zu unterziehen anerboten haben: fo hätte boch nach bem Gefühle der Rechtlichkeit und Billigkeit das "audiatur et altera pars" gelten follen, b. h., man hatte an Ort und Stelle die nur von Feinden in Abrede gestellten Leiftungen der Rlofterschulen untersuchen follen, bevor man den Stab über fie gebrochen bat.

Schlußnahme des Gotteshauses Muri über und nach der amtlich mitgetheilten Verwaltungs-Instruktion vom 31. Dezember 1835 \*).

Nachdem das Kloster-Kapitel von Muri die ihm durch das Sit. Bezirksamt am 8. dieses zugestellte v. 31. Dez. vor. Sahrs dativte Regierungsinstruktion über die unterm 7. November v. 3. vom Sit. Großen Rathe dekretirte Administration der Klöster von Staatswegen gelesen und reistich überlegt, hat es befunden:

Daß genannte Instruktion in seinen Augen keine Form einer Verwaltung mehr enthalte, die auf unbescholtene Männer oder im bürgerlichen Gesetzbuche sogar auf volljährige Weibspersonen anzuwenden ist oder angewendet wird, sondern eine eigentliche Beschlagnahme seines beinahe fämmtlichen Vermögens, eine wahre Verdrängung aus dem Besitz, mit der einerseits betrübenden Begünstigung, daß ihm, dem Kapitel, ein Inventar des Entnommenen bleibe (§. 2), und daß man ihm, wie einem Bettler oder Pensionirten, das Nöthige an Naturalien und Vaarschaft wolle verabsolgen lassen, mit der Bedingung jedoch, daß es spezistzirte Ausweise über die Verwendung und Empfangsbescheinigungen dem Verwalter ausstelle (§. 9).

Das Rapitel findet feine obgenannte Unficht in Folgendem bearundet:

a) Daß der Verwalter Lindenmann, ohne fein (bes Kapitels) Borwissen oder Zustimmung, einzig vom Staate gewählt und beeidigt worden ist und dem Kloster durchaus keine, sondern nur dem Staate Vürgschaft geleistet hat, von der das Kapitel nicht einmal weiß, worin sie bestehe.

b) Daß ber gleiche Berwalter mit feinen unnöthigen Gehülfen (Rloftermitglieder könnten das Gleiche gleicherweise thun) vom Staate allein, ohne Zustimmung des Rlofters, aus dem Kloftervermögen besoldet wird.

c) Nach S. 2 der Instruktion hat der Verwalter die vorhandene Baarschaft, Getreid und Weinvorräthe, den Viehstand und die Feldgeräthe, mit Einem Worte: das ganze bewegliche Vermögen in Veschlag zu nehmen, Lagerund Nechnungsbücher, Urkunden und Akten sich zuzueignen, und die Schuldtitel (die man doch täglich in Handen haben muß) noch dazu nach Aarau in's Staatsarchiv zu senden.

d) Die Benuhung und Verpachtung aller Grundstücke, mit Ausnahme von Gärten und einigem Gemüseland, ja sogar der Verkauf des Grundeigenthums (§. 4) und der Vorräthe (§. 10) ist dem aufgedrungenen Verwalter und der Tit. Finanzkommission überwiesen, ohne daß dem Kloster das Mindeste dazu zu sagen eingeräumt wird. Auf gleiche Weise verhält es sich mit dem Vezug der Grundzinsen und Zehnten (§. 5) Geld-Rapitalien und Zinsen (§. 6), so daß also das Kloster weder über sein Eigenthum noch über dessen Venuhung disponiren kann, und der Verwalter mit seinen Oberbehörden nach Velieben, ohne irgend einen Konsenz des Klosters, zu disponiren angewiesen ist; woraus dem Kapitel augenscheinlich wird, daß es vom Vesitze und Recht seines Eigenthums faktisch verdrängt ist.

#### In Erwägung aber:

Dag es ju feinem Eigenthum und ju deffen Befit bas beiligste Recht hat, und zwar

a) Bermöge des Ursprunges seines Vermögens durch die Stiftungsurkunde Wernhers, Bischoses von Straßburg und Gründers des Schlosses Habsburg, woher die österveichische Kaiser-Familie herstammt, ist ein wichtiger Theil des jetzigen Klostervermögens dem Kloster seierlich und auf ewige Beiten zugewiesen, und dem Abt und Konvent zu verwalten übergeben worden. Vermöge dieser Urkunde "darf Niemand weltsicher Kastenvogt sein, außer er sei "von Abt und Konvent ernannt, und ieder Andere ist als "Usurpator zu erachten. Der Kastenvogt hat keine Gewalt

<sup>\*)</sup> Dieses Aftenstück ist in Gegenwart des fammtlichen versammelten Kapitels, des Berwalters Lindenmann und noch vieler weltlichen Beugen verlesen worden.

"über das Klostergut, und wenn er durch harte Drückungen "statt des Schirmes und Schukes, wozu er einzig aufgestellt "ist, dem Kloster lästig fällt, so soll er vom Kloster entsetzt "und für ihn ein Anderer gewählt werden. Die sich an "diesen frommen Stiftungen Vergreisenden belegt der Stifter "vermöge seiner bischöslichen Macht und Gewalt mit dem "Bannsluche."

Die spätern und Nebenstiftungen und Vergabungen an das Kloster geschahen alle an Abt und Konvent und ihre jeweiligen Nachfolger, so daß also nur Abt und Konvent rechtmäßige Besißer, Verwalter und Nuhnießer dieser ihnen gemachten Vermächtnisse sind.

Was sie endlich zu ihrem gegenwärtigen, schuldenfreien und blühenden Vermögensstand durch weise Dekonomie und Sparsamkeit von jeher selbst erhauset oder Einzelne in's Kloster mitgebracht haben, ist gewiß für sie ein rechtsgültiger Eigenthumstitel, worauf eine hohe Landesregierung nicht den mindesten Anspruch hat, als in soweit jedes Eigenthum im Kanton zum öffentlichen Wohl gleichermaßen beitragen muß.

- b) Vermöge feines langen Befiges. Volle 800 Sahre ift Abt und Konvent von Muri in ruhigem Besite feines Kloftereigenthums. Obwohl felbst ohne Gewalt und Waffen, find fie diese lange Zeit hindurch felbst unter zahllofen Stürmen und Kriegen von Niemanden weder in ihrem Besitze noch in der Verwaltung ihres Eigenthums je angefeindet, vielweniger davon gänzlich verdrängt worden, die fünf Revolutionsjahre von 1798 bis 1803 ausgenommen, wo durch robe Gewalt, ohne besondere Veranlassung oder einigen Rechtstitel, Kirchen= und Klostergüter als Mational= gut erklärt, diese Erklärung jedoch beim Rückfehren bes Friedens und der Ordnung fogleich wieder aufgehoben und die Verwaltung ihres Vermögens den betreffenden Klöstern im Nargau mit bem Geständniß zurückgestellt wurde, "daß man dadurch ein Merkmal der Achtung gegen die Ordens= geiftlichen, einen Beweis obrigfeitlicher Grundfate den fatholischen Religionsgenossen zu geben, und eine in mehrern Rücksichten wohlthuende Verfügung hiemit zu treffen glaube."
- c) Endlich vermöge der erhaltenen Garantien von den jeweiligen geiftlichen und weltlichen Regenten und Papften, deren wenigstens 15 die Rechte und Freiheiten des Klosters gewährleisteten; von Raifern, unter welchen wir Seinrich IV., Sigismund, Albrecht II., Friedrich IV., Leopold I., der das Kloster jum Reichsstift erhob, wohl auch Napoleon rählen; von den Herzogen Rudolph und Leopold, und dem Erzherzoge Friedrich von Desterreich, später von den Schweizer-Regierungen, bon ihrem Urfprunge an bis auf jüngstverflossene Zeit, namentlich und häufig von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Bug und Glarus te. Die jüngsten Garantien der Lettern oder der Gidgenoffenschaft sind die Mediationsakten von 1803 und die Bundesakte von 1815, bei deren Berathung in Betreff der Klöster die Bericht erstattende Kommission unterm 25. Mai 1814 sich folgendermaßen ausdrückte: "Es ift hier nicht der Ort, über

"ben Mugen der Rlöfter, über die Bortheile diefer alten, "ehrwürdigen Ginrichtungen für die fatholifche Religion "einzutreten, noch die wichtigen Dienste, die sie in altern "Beiten und jest noch den Wiffenschaften und überhaupt "der Rirche und dem Staate leiften, auseinander gu fegen. "Die katholischen Stände betrachten sie als eine vorzigliche "Stüte ihrer Religion, und glauben fich um fo mehr be= "rechtigt, die Garantie diefer Institute ju fordern, da "mehrere derfelben ehemals unter ihrem direften Schute "oder fogenannten Schirmvogtei ftunden. Wenn man aber "die Klöster auch nicht aus religiösem Gesichtspunkte be-"trachtet, so fordert doch die Gerechtigkeit, sie über ihren "Fortbestand und die Sicherheit ihres Eigenthums ju be-"ruhigen. Die Mediationsakte hat diesen rechtlichen Grund= "fat felbst anerkannt, da fie ihnen ihre Guter wieder gu= "rückgab. Es ift diefes um fo gerechter, wenn man be-"trachtet, daß mehrere Klöster ehemals freie, selbstständige "Herren waren, und es also ungerecht wäre, wenn sie nach "verlornen Gerichtsherrlichkeiten nun fogar über ihre Eri= "fteng und ihr Eigenthum in Ungewißheit gelaffen würden. "Die Kommission hat sich daher zu dem einfachen und "gerechten Grundsage vereinigt: ""Der fanonische Fortbe-"nftand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres ""Eigenthums, fo weit es von den Kantonsregierungen "abhängt, ift gewährleiftet. Ihr Bermögen ift gleich an-""derm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen."" Welcher Grundsatz von allen Kantonen anerkannt und in die Bundesakte aufgenommen worden ift.

Demnach hat das Rapitel von Muri, nicht im Geiste von Ungehorsam oder sträslicher Widersetzlichkeit gegen seine hohe Landesregierung, sondern im heiligen Pflichtgefühle, sein Recht und Eigenthum und alles damit Verbundene bestmöglich zu schüßen und zu wahren, und gemäß der Stiftungs-Urkunde Nichts zu vergeben,

## beschloffen:

- 1) Das Kapitel bestätigt hiemit seine frühere vorläufige Verwahrung vom 4. Nov. vor. Jahres an den Tit. Großen Rath in Betreff der Administration der Klöster von Staats-wegen, protestirt neuerdings gegen das später erfolgte Dekret vom 7. Nov. gl. Jahres sowohl in Betreff der Administration der Klöster als des Verbotes, Novizen aufzunehmen, und erklärt, wie es sich früher an den Tit. Kleinen Rath ausgesprochen hat, als eine von der ganzen Eidgenossenschaft in ihrem Fortbestand und in ihren Eigenthumsrechten garantirte Korporation, sich in ihrer Gefährzung an diese Eidgenossenschaft wenden zu wollen.
- 2. In Bezug auf die amtlich mitgetheilte VerwaltungsInstruktion verwahrt es sich dagegen überhaupt, besonders aber gegen iene Punkte, welche Wegnahme, Veräußerungen oder Verpachtungen des Klostergutes betreffen, erklärt solche instruktionsgemäße Akten ohne seine freiwillige Zustimmung für inkompetent und ungültig, und verwahrt dagegen auf immer feierlichst seine Rechte.

3. Da gegen das Kloster schon Gewalt-Maßnahmen begehrt und zum Theil angedroht sind, so bittet das Kapitel um Rücknahme dieses Begehrens und dieser Drohung, erstärt aber, im Weigerungsfalle der Gewalt zu weichen und seine allenfalls zu übergebenden Sachen als vom Verwalter mit Gewalt weggenommen zu betrachten und betrachten zu lassen.

4. Diese Schlufinahme foll dem Tit. Bezirksamtmann zu handen des Tit. Kleinen und Großen Raths, auch dem herrn Lindenmann, als ernannten Klosterverwalter, mitsgetheilt werden.

Muri, ben 14. Marg 1836.

Für das Kapitel des Gotteshauses Muri: Sig. Bonaventura Weißenbach, Defan. " Augustin Ruhn, Sefretär.

Ein gleichlautendes Doppel ju handen ber hohen Regierung heute empfangen ju haben, bescheint

Muri, ben 14. Marg 1836.

(Sigill.) Sig. Der Bezirksamtmann: Küng.

Beugen: " J. P. Mader, Gmeindeam. in Boswyl.

" Rafpar 2. Stockli.

" Gemeinderath Martin Stierli.

" Jafob Leong Rüng.

" Burfard Meier von Birri, Pfleger.

" Joh. Bapt. Bauer, M. D. in Muri.

" Jos. L. Abt, von Kaldern.

Note des apostol. Nuntius in der Schweiz an den katholischen Administrationsrath des Kantons St. Gallen, d. d. Schwyz, den 26. April 1836.

Der Unterzeichnete hatte es sich s. 3. zur Pflicht gemacht, die Note des löbl. katholischen Administrationsrathes vom 17. Dezember v. 3. mit der angelegentlichen Bitte an Se. päpstliche Heiligkeit um die Trennung der beiden Diözesen Chur und St. Gallen und um Ernennung eines apostolischen Bikars für letztere Sr. Heiligkeit zu unterlegen.

Als der heil. Vater, um den Bedürfnissen der Gläubigen der Kantone St. Gallen und Graubünden zu entsprechen, zur Wahl des Vischoses für beide genannte Diözesen schritt, hatte er sich ausdrücklich das Recht vordeshalten, in Ansehung derselben in der Folge iene Maßregeln zu tressen, welche Sr. Heiligkeit den Sach- und Ortsverhältnissen am Angemessenken, und zur Förderung der Ehre Gottes und für das Heil der Gläubigen am Geeignetsten erachten würde. Hiedurch war bereits die wohlwollende Absicht zu erkennen gegeben, die beiden Visthumssprengel zu trennen, sobald die der Trennung selbst entgegen getretenen Hindernisse gehoben sein würden. Indem jedoch Se. päpstliche Heiligkeit in Vetracht zog, daß die katholischen Behörden von St. Gallen zu Hebung dieser Hindernisse

Alles angewendet, was in ihrer Macht lag; berücksichtigend, daß die Beschlüsse vom 28. Oktober und 19. Novemb. 1833 wirklich (wie obige Note sich ausdrückt) von dem kathol. Großen Rathe, von dem sie ausgegangen, widerrusen wurden, vermöge dessen die katholischen Behörden nichts unterlassen, um den gerechten Begehren Sr. päpstlichen Heiligkeit ein Genüge zu leisten; so hat der heil. Bater die Trennung der Diözese St. Gallen von jener von Chur, mit der sie durch die Bulle vom 2. Juli 1823 Pius VII. h. A. vereinigt war, zu gewähren, und den Unterzeichneten zu ermächtigen geruht, die besagte Bisthumstrennung auszusprechen und für die Diözese St. Gallen einen apostolischen Vikar zu ernennen.

Diesem doppelten Auftrage zu genügen, erließ der Unterzeichnete vermöge der empfangenen Gewalt jenes Dekret, welches in beisolgender Abschrift den hochg. Herren mitzutheilen er sich zur Pflicht macht.

Der zum apostolischen Vikar Ernannte ist der hochw. Herr Johann Peter Mirer, Pfarrer zu Sargans und Dekan jenes Landkapitels, ein Priester, dessen Wissenschaft, Frömmigkeit, Eifer und Klugheit den hochg. Herren hinkanglich bekannt sein werden. Er hat in Auftrag, die Administration jener Diözese zu übernehmen und fortzusehen, bis dessen Ernennung durch ein päpstliches Breve bestätigt sein wird.

Das Verfahren des heil. Vaters ist ein neuer Beweis seines väterlichen Wohlwollens und seines oberhirtlichen Eisers für die Katholiken des Kantons St. Gallen, dessen katholische Behörden solche Gesinnung gehörig zu würdigen und dadurch zu erwiedern wissen werden, daß sie kräftig mitwirken, eine dauerhafte, desinitive Visthumsverwaltung in ihrem Sprengel so beförderlich als möglich einzusühren, indem die nunmehrige Administration desselben lediglich provisorisch sein wird.

Bu diesem Ende ist der Unterzeichnete bereits von Sr. Heiligkeit ermächtigt, mit dem katholischen Administrationsrathe in Unterhandlung einzutreten. Er steht in Erwartung der Eröffnungen, welche die Tit. Herren ihm zu machen haben mögen, und versichert sie indessen seiner vollkommensten Hochachtung.

Der apostolische Nuntius bei ter schweizerischen Eidgenossenschaft:

Sig. Erzbischof von Karthago.

Ernennungsbreve des hochw. Herrn Joh. Peter Mirer zum apostolischen Vikar der Didzese St. Gallen von der apostolischen Nuntiatur.

Phitippus de Angelis, Patrizier von Afcoli, Erzbischof von Karthago und apostolischer Nuntius bei der schweize-

rischen Eidgenossenschaft entbietet seinem in Christo geliebten, hochw. Herrn Johann Peter Mirer, Pfarrer und Dekan 34 Sargans, Diözese St. Gallen, Gruß und heil in dem herrn.

Mls Se. papftliche Beiligfeit, Gregor, durch göttliche Vorsehung der sechszehnte Papst (dieses Namens), um, aus aufhabender Fürsorge für alle Kirchen, der Verlassen= heit der beiden zu einer verbundenen Kirchen von Chur und St. Gallen abzuhelfen, in dem Konfistorium vom 6. April v. 3. aus eigener Bestimmung und apostolischer Machtvollkommenheit den hochwirdigsten herrn Joh. Georg Loreng Boffi, Kanonikus und Rapitularvikar der Diözese Chur, jum Bischof beider benannten Kirchen ernannte und einfette, hatte feine Beiligkeit fich durch Defret vom 25. Mary gl. 3. ausdrücklich vorbehalten, in Betreff bemeldter Rirchen andere und folche Borfehrungen ju treffen, wie fie nach Sach = und Personalverhältniffen der Ehre Gottes und dem Seil der Gläubigen juträglicher erscheinen murden. Nachdem alfo Ge. Beiligkeit den Zustand jener Diozefen in Betracht gezogen und den abweichenden Berhältniffen derfelben Rechnung getragen, auf daß die Bereinigung diefer verschiedenen Bisthumssprengel, die nur das Wohl der Gläubigen jum Zweck hatte, nicht zu deren Nachtheil sich fehre, geruhte Sie aus väterlichem Untrieb und oberhirtli= cher Sorgfalt, die durch die papstliche Bulle vom 2. Juni 1823 in gleichen Rechten und Ehren verbundenen Diogefen von Chur und St. Gallen mittelft Ronfiftorial = Defret vom 28. Märg 1836 aus eigener Willensbestimmung und apostolischer Gewalt wieder zu trennen.

Rraft erwähnten Dekretes und empfangener Vollmacht erklären wir hiemit, daß die Diözese St. Gallen mit allen und jeden in derselben begriffenen Pfarreien, Rirchen, Röster und mit allen Säkular = oder Regular = Benefizien so lange, als vom heil. Stuhle nichts anderes verfügt wird, abgelöst und getrennt, und in Folge dessen alle Personen und Einwohner beiderlei Geschlechtes, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, alle Priester, Benefiziaten und Orzben jeden Standes, Grades und Würde, welche in der Diözese St. Gallen sich besinden, zur Zeit von der ordentslichen Jurisdiktion des Vischoss zu Ehur enthoben und entzogen sein und gehalten werden sollen.

Da aber Seine päpstliche Heiligkeit verordnete, daß die St. Gallische Diözese durch einen apostolischen Vikar verwaltet werde, bis Se. Heiligkeit anders für sie gesorgt
haben wird, und und die hiefür geeignete Ermächtigung
verliehen hat: so ernennen und bestellen wir, in Anwendung dieser Gewalt, Sie, auf Deren Rechtgläubigkeit,
Rlugheit, Unbescholtenheit, Wissenschaft und Eiser für die
kath. Religion wir im Herrn bestens vertrauen, hiemit zum
apostolichen Vikar für die Diözese St. Gallen allein und
ohne bischössiche Würde auf so lange, als es dem heil.

Stuhl gefallen wird, und ertheilen Ihnen alle Gewalten, welche bei erledigtem bischöflischem Stuhl einem Kapitelsvistar zukommen, und welche Ihnen zur provisorischen Verwaltung der St. Gallischen Diözese genügen, bis diese unsere Ernennung durch päpstliches Vreve bestätiget sein wird. Dieses Alles, wosern nicht wesentliche Hindernisse in obschwebender Sache sich erheben.

Gegeben zu Schwyz, in unserer Residenz, den 26. April 1836. (Unterschriften.)

## Der heilige Bater Gregor XVI.

(Aus einem Privatschreiben.)

Rom, 3. April. "Der bloße Anblick unseres heiligsten Vaters Gregor XVI. muß auch das härteste Herz erweichen; benn gehe man in der Welt, fo weit man will, etwas Erhabeneres, Größeres, Liebevolleres, Ehrwürdigeres wird man nicht finden; die Beiligkeit und der Geift Gottes find gang klar in feinem Antlige ausgedrückt. Sehr oft habe ich ihn schon gefeben, ihm schon dreimal den Fuß gefüßt, und dennoch fann mein Auge nicht mude werden, ihn ju betrachten. Go lange er ju feben ift, wende ich meinen Blick nicht von ihm weg. Geine Liebe ju Jefus Chriftus, und fein Rummer und feine väterliche Gorgfalt für die heil. Kirche leuchtet Allen in die Augen; auch der ausgelaffenste Mensch ift bei seinem Anblicke betroffen. - Sättet Ihr ihn doch gesehen vorgestern am beil. Charfreitage, wie ich bas Glück hatte, ihn ju feben! Gein Anblick hatte Euere Bergen durchschnitten. In aller Feierlichkeit fam er mit feinem gangen Sofe, mit den Rardinalen, Bifchofen und Senatoren in die Kirche, jedoch mit unbegreiflicher Undacht und Demuth, um anzubeten das heil. Rreug, das Siegeszeichen unferes göttlichen Erlofers, deffen Stellvertreter auf Erbe er ift. Gein Thron aber, ben er bestieg, war gang tabl, nicht bedeckt und geziert mit Geiben = und Goldstoffen, wie gewöhnlich. Alls er dann fein Pluvial ablegte, die Schuhe auszog und herunterstieg von feinem Throne mit entblößtem Saupte und, jur Unbetung des heil. Rreuzes, hinkniete auf die Erde, zerfloß er beinabe in Thranen, wie ein Bachlein floffen fie über feine Wangen, Trauer und Schmerg erschütterten feinen gangen Körper; mit Mübe konnte man ihn wieder auf den Thron hinaufbeben. Alle Unwefenden ftunden da, die Augen mit Thranen gefüllt. Die hat je etwas mich fo ergriffen, wie diefer Unblick; nie aber habe ich auch einen folchen Entschluß, einen fo festen, fo ernften Entschluß gefaßt, ein getreuer Sirt der ihm anvertrauten Seerde ju werden, die ihm fo vielen Rummer verurfachet, ihn fo viele Thranen fostet.

(E. W.)

## Rirdliche Radrichten.

Frankreich. der Réperateur von Lyon ergählt: Pater S. M. v. Geramb hat unfere Stadt verlaffen, um nach einer Durchreise durch die Schweiz wieder in fein Rlofter la Trappe zurückzukehren. Wer immer mit dem chrwurdigen Monche in Verbindung ftand, wird feine liebenswürdige und liebevolle Gefellschaft vermiffen; auch die Armen und Verunglückten werden feine Abwesenheit verspüren; denn fein Aufenthalt in Lyon war durch allerlei Werke ber Wohlthätigkeit und Liebe bezeichnet, allbefannt ift, daß er das Bermögen, worüber er zu verfügen hatte, jum Wohlthun und jur Linderung der Leidenden verwendete. P. J. M. Geramb war nach feiner Rückfehr vom heiligen Lande in Lyon verblieben, wo ihn seine schwächliche Gefundheit zu verweilen nöthigte. Im Augenblicke, wo P. Géramb für immer die Welt wieder verlassen will, in die ihn die Revolution von 1830 zurückgeworfen hatte, hinter= läßt er derselben ein erbauliches und schönes Undenken, nemlich die "Wallfahrt nach Jerufalem und dem Berge Sinai", von welcher nachstens die zweite Auflage erscheinen wird.

— Am 23. Juni Morgens 11 Uhr schloß sich das Grab über dem apostasirten Abbé Sienes, Mitglied des Konventes, Direktor und Konsul der Republik, Graf und Pair des Kaiserreiches, unter der Restauration als Königsmörder verwiesen, nach 1830 sill und unbekannt zu Paris seine alten Tage dis ins 88ste Jahr verlebend. Wie er während seines Lebens die Kirche gestohen und verrathen, konnte denn auch sein Leichnam nicht mehr zur Kirche gebracht werden. Die zeitliche Herrlichseit hat diese unglückslichen Subjekte schon lange überlebt, derselben folgt eine trübe Zukunst.

England. Bei Eröffnung der Substription für eine katholische Kirche zu Tuam hat I. K. H. die Herzogin von Kent mit 20 Pf. Sterl. unterzeichnet. "Wie weit ist es mit uns gekommen", ruft die Morning-Post bei dieser Gelegenheit aus, "die Prinzessinnen vom königlichen Geblüt unterzeichnen für Erbauung von katholischen Kirchen!"

Niederlande. Eine in der Stadt Menin, in Belgien, veranstaltete Mission giebt einen neuen Beweiß von von dem lebendigen Glauben des kath. Volkes in Belgien. Der Eiser der Gläubigen, das Zuströmen zu den Predigten, die Theilnahme an den heil. Sakramenten war so groß, daß die Kirchen nicht mehr hinreichten die Gläubigen auszunehmen, weshalb die Predigten im Freien gehalten wurden. Am letzen Tage wurde die heil. Kommunion die Abends 9 Uhr ausgespendet. Selbst in Holland, wo sich der Protestantismus in sich selbst zu trennen ansängt, nimmt der Katholizismus, nach einem Schreiben eines Protestanten in den "Archives", erfreulichen Aufschwung. "Die römisch "Katholischen", beist es in demsselben, "haben äußerlich in meinem Vaterlande an Beseutung gewonnen und gewinnen noch. Wo sie können,

laffen fie Rirchen bauen, die durch Neußeres und befonders durch ihr pomphaftes Innere, und durch den zeremoniellen Rultus, ber darin begangen wird, auf die Leute Gindruck machen. Die Bahl der Katholifen vermehrt fich auch aus andern Urfachen, und hie und da giebt es auch einige in jeder Sinficht arme Protestanten, welche fich auf Diefen anti = evangelischen Weg verleiten laffen. Es giebt einige Katholiken, aber sie sind felten, welche die Lehren bes Chriftenthums ju bekennen fcheinen, mabrend fie noch gang fest an den Stuhl bon Rom angebunden bleiben. Einige von ihnen redigiren ein Journal, das den Titel : "Ratholifche Niederlandische Stimmen", führt, und in welchem manchmal, wie man mir gefagt hat, ziemlich gute Artikel find. Diefes Journal ift herausgekommen, um gegen das vortreffliche evangelische Blatt: " Niederländische Stimmen", Opposition ju machen."

Baiern. Eichstädt. Unser am 31. Januar 1835 in's bessere Leben abgerusene unvergesliche Bischof, Johann Friedrich Desterreicher, hat in seinem Testamente vom 25. Januar 1835 dem hiesigen Rerikal-Seminar ein Kapital von 6000 fl. vermacht, welches, so viel wir wissen, den größten Theil seines Nachlasses ausmachte. Se. Majestät der König haben nun besohlen, daß diese, einer für Kirche und Staat gleich wichtigen Anstalt gewidmete Schenkung mit dem Ausdrucke Höchstihres Wohlgefalles durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde. (S.)

— München. Das protestantische Oberkonsistorium dahier hat unterm 5. November vorigen Jahres den
Geistlichen in Baiern auf's neue den Besuch der Wirthshäuser und Kirchweihen nachdrücklichst verboten und den
Dekanen besohlen, deshalb ein wachsames Auge über die
ihnen untergebenen Geistlichen zu haben und von glaubwürdigen Nachrichten, die zu ihrer Kenntniß kommen, den
geeigneten Gebrauch zu machen und im treffenden Falle
ohne Verzug auch an das vorgesehte Konsistorium zu berichten. Gegen dieses Verbot tritt ein protestantischer Geistlicher in der Allgemeinen Kirchenzeitung eisernd auf
und sagt, auch Christus sei mit seinen Jüngern bei der
Hochzeit zu Kana gewesen und Melanchthon habe sich nicht
gescheut, auf Luthers Hochzeit zu tanzen!

Bern. Folgendes ift das Schreiben des heil. Baters an den hochw. Pfarrer Cuttat, von welchem wir in der letten Nummer gesprochen haben.

#### Gregor P. D. XVI.

Unferm geliebten Sohne Seil und apostolischen Segen.

Obschon die Ereignisse, von denen Sie Uns durch Ihren Brief vom 2. vorigen Monats in Kenntniß geseht, durch ihre Neuheit Uns keineswegs überrascht haben, so müßen Wir dennoch bekennen, geliebter Sohn, daß Wir durch Ihre Darstellung so ergriffen und betroffen worden sind, daß Wir kaum. Unsere Thränen zurückzuhalten vermochten. Sie können hierans schließen, wie sehr Wir es zu Herzen nehmen, diesem Uebel auf eine schnelle und geeignete Weise zu

begegnen, wie übrigens Unfer apostolisches Umt Uns die Pflicht auferlegt, besonders wenn Sie in Betrachtung ziehen, was Wir zu allen Zeiten, aber besonders fürzlich noch, für die Sicherheit und den Schutz des katholischen Glaubens im gleichen Lande gethan haben. Diese unsere Unstrengungen zu wiederholen, sind Wir ohne Unterlaß bereit, so wie es die Erfordernisse der Zeit und des Orts erheischen mögen. Unterdeffen faumen Wir nicht, bem Mifgeschicke, von welchem Sie, wie Wir erfahren, heimgefucht werden, Unfere gang besondere Sorgfalt zu widmen. Allein in diefer Beziehung ziehen Wir vor, Ihre Geduld durch die Aufmunterungen Unferer chriftlichen Liebe ju ftarten, bamit, indem Sie fich mit und ju gemeinschaftlichem Gebete vereinigen, Derjenige feinen balbigen Beiftand Ihnen verleihe, Der im beranbrechenden Sturme dem Meere und ben Winden gebietet und Ruhe schaffet. Möge unterdeffen der apostolifche Gegen, welchen Wir Ihnen, geliebter Gobn, liebreich ertheilen, Ihnen der Borbote ber göttlichen Gnade

Gegeben zu Rom in St. Peter, den 25. Mai 1836,

im Sahre VI. Unferes Pontifikates.

(Sig.) Gregor P. P. XVI.

Die Adresse hieß: An Unsern geliebten Sohn 3. B. Bernhard Euttat, Pfarrer zu Pruntrut.

Die Allgemeine Schweizer-Zeitung macht hiezu folgende

fchlagende Bemerkung :

"Indessen (während der heil. Vater das Benehmen des Herrn Euttat belobt und ihm Beistand verheißt) verfolgt Herr Salzmann (der h. Bischof) sein Wert; er hat Herrn Varre zum Dekan des Bezirkes Pruntrut ernannt; er scheint zu glauben, daß diese Würde mehr zu seiner Verfügung stehe als die des Pfarrers, ohne sich an den folgenden Beschluß zu erinnern, den er selbst in Ueberzeinstimmung mit der Regierung am 13. November 1830 erlassen hat.

"Un den herrn Generalprovifar Euttat."

"Auf das Ansuchen, welches die hohe Regierung von "Bern durch ihren Deputirten bei der Diözesankonserenz "in Solothurn, Herrn Präsidenten von Jenner, an mich "gestellt hat, beauftrage ich Sie, den ehrwürdigen Pfarrern "ihres Bezirkes (de votre canton) von nachstehenden Bezikimmungen Kenntniß zu geben:"

"Die ehrwürdigen Bezirkspfarrer (curés de canton)
"sind von jett an zu Dekanen ernannt. Diejenigen, welche
"es gegenwärtig sind, bleiben es lebenslänglich \*).
"Der Bischof wird die Wahlart bestimmen und vorschreiben,
"welche bei fünftigen Ernennungen befolgt werden soll.""

Was die Wahlart für die zu ernennenden Dekane anbelangt, so verstand der Bischof darunter ohne Zweisel die Wiederherstellung der durch die Kantone und die Diözesanstatuten vorgeschriebenen Weise, d. h. daß der Dekan durch die Pfarrer des Dekanates gewählt werde; wenn diese Wahlart befolgt worden wäre, so hätte Herr Varre nicht eine einzige Stimme erhalten; sogar in dem Falle nicht, wenn auch kein lebender Dekan mehr da gewesen wäre. Herr Varre ist überdies ein Mann von so durchgreisender Konsequenz, daß er die Abresse an den Bischof mit unterzeichnete, durch welche diesem bewiesen wurde, daß die Abseichnete, durch welche diesem bewiesen wurde, daß die Abseichnete, durch welche diesem bewiesen wurde, daß die Abseichnete, durch welche diesem bewiesen wurde, daß die Abseichnete Beweggründe nicht gegründet seien. Einige Zeit nachher hat Herr Varre nicht allein von dieser von ihm selbst als gesetzwidzig anerkannten Abseitung Nuzen gezogen, sondern er hat auch daran gearbeitet, sich auf alle von Herrn Euttat inne gehabten Plähe ernennen zu lassen."

Wer immer die Verhältniffe der schweizerischen Rlöfter fennt, dem kann über ihr Eigenthumsrecht nicht der geringfte Zweifel entstehen. Deutlich tritt diefes felbst aus den dort erscheinenden Flugschriften und Zeitungen hervor, da die eifrigsten Gegner diefer ehrwürdigen Institutionen fich auf feinen einzigen Rechtsgrund ftugen. Ueber die von dem Wiener-Kongreß garantirte, noch stets alle Rantone bindende Bundesafte, die in ihrem Art. XII. den Fortbestand ber Stifte und Rlofter auf das bestimmtefte gewährleiftet, fpottet man auf ungeziemende Weife, wie diefes unter Andern von dem befannten Paftor Bornhauser im Großen Rathe bes Kantons Thurgau laut einer von ihm felbst herausgegebenen Flugschrift geschehen ift. Nach einem Gerüchte wollte fogar der Borort die von den Klöstern des Margau's an die Tagfagung eingereichte Buschrift, worin fie bei diefer Behörde um Sandhabung ihrer durch einen allfälligen Gewaltstreich zu gefährdenden Eriftenz einkommen, einfach bei Geite legen. Gollte aber in diefem neulich dem Radikalismus wieder näher getretenen Lande wirklich nur Willkühr herrschen, sollten die Klöster kein Recht mehr finden, so könnten sie m äußersten Falle in die traurige Nothwendigkeit verseht werden, sich und ihr Eigenthum einem auswärtigen Beschützer in die Arme ju werfen 1). Desterreich 3. B. weiß gegenwärtig den Mußen der Klöster sehr wohl zu würdigen, was die Be-förderung derselben in diesem Staate beweist. Auf Frankförderung derfelben in betrifchen Wühler bei ihren Gewalt-reich zählen die schweizerischen Wehler bei ihren Gewalt-reich zählen lenge nicht mehr. Wenn Urfunden, Titel, streichen schon lange nicht mehr. Wenn Urkunden, Titel, mehrhundertjährige Präskription nichts mehr gelten, so hätte ohnehin Oesterreich das nächste Recht auf die meisten Diefer von den Bergogen von Defterreich und den Grafen von Sabsburg und Ryburg fundirten und dotirten Stifte, pon denen auch nicht Gines irgend einer fchweizerifchen Regierung fein Entftehen oder auch nur Unterftühung verdanft. (Allg. Augsb. Zeit.)

felden, abelign angriffel in meine

<sup>\*)</sup> Bu diefer Beit mar herr Cuttat Bezirkspfarrer.

<sup>1)</sup> Ob der Korrespondent der Allg. Zeit, hier die Absicht und den Billen der gefährdeten Klöster ausspreche, können wir freitich nicht errathen. Jedenfalls sehen wir darin eine unbefangene nicht unwichtige Drittmannskimme. Denn daß die Allg. Zeit. Korrespondenzen nicht aus Klöstern erhalte, dafür bürgt uns ihre liberale Haltung. Daß wir auch der öfterreichischen so wenig als irgend einer andern Regierung ein Eigenthumsrecht über die Klöster einräumen, scheint überflüssig auch nur zu erwähnen.